

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Software-Abonnement

Definitionen

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Bezeichnungen verwendet werden, haben sie die nachstehende Bedeutung:

"Anfängliche Laufzeit" bezeichnet einen Zeitraum von drei (3) Jahren oder, sofern in einem Bestellschein gesondert vereinbart kürzer, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung des ursprünglichen Bestellscheins durch eine Partei.

"Aufsichtsbehörde" hat die in den Datenschutzbestimmungen festgelegte Bedeutung.

"Auftragsverarbeiter" hat die in den Datenschutzbestimmungen festgelegte Bedeutung.

"Hardware" bezeichnet Produkte, die keine Software sind und vom Kunden im Rahmen eines Bestellscheins erworben wurden.

"Benannter Nutzer" bezeichnet eine namentlich identifizierte natürliche Person, die auf einem einzelnen installierten Software-Gerät registriert ist, unabhängig davon, ob ein solcher Nutzer in der lizenzierten Software eingeloggt ist oder aktiv auf einen Teil oder die gesamte lizenzierte Software zugreift. Eine Lizenz für Benannte Nutzer darf nicht mit mehreren Nutzern geteilt oder gleichzeitig mit anderen Softwaregeräten genutzt werden.

"Bestellschein" bezeichnet ein Dokument, das sich auf diese Vereinbarung bezieht und in dem das Software-Lizenz-Abonnement (einschließlich Support), die Dienstleistungen oder sonstige Leistungen oder Hardware, die vom Kunden erworben werden, aufgeführt sind.

"Betroffene Person" hat die in den Datenschutzbestimmungen festgelegte Bedeutung.

"Datenschutzbestimmungen" bezeichnet sämtliche Gesetze, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Anwendung finden, einschließlich, sofern anwendbar, das Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG), der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ("**DSGVO**") zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (sowie sämtliche Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zur Implementierung der vorstehenden Bestimmungen).

"Dienstleistungen" bezeichnet die im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden erbrachten Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beratungs-, Implementierungs- und Schulungsleistungen.

"Gastbetriebssystem" bezeichnet Instanzen von Betriebssystemen von Drittanbietern, die vom Kunden lizenziert und in einer Virtuellen Maschine (oder anderweitig emuliert) oder einem oder mehreren Hardwaresystemen installiert sind, die die Software hosten. Virtualisierungstechnologie darf nicht zur Umgehung sonstiger Lizenzbedingungen und damit verbundener Einschränkungen verwendet werden.

"Gleichzeitige Nutzer" bezeichnet die festgelegte Höchstzahl einzelner Nutzer, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig auf einen Teil oder die gesamte lizenzierte Software zugreifen, unabhängig davon, ob ein Nutzer die zugehörigen Software-Ressourcen tatsächlich nutzt

"Höhere Gewalt" bezeichnet sämtliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Höhere Gewalt; Kriegshandlungen; innere Unruhen; Terrorismus; Aufstände; Epidemien/Pandemien; Brand; Explosionen oder Unfallschäden; extreme Wetterbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Überschwemmung, Sturm oder anderweitige Naturkatastrophen); Regierungsmaßnahmen; Streiks oder Sperrungen.

"Kunde" bezeichnet die im Bestellschein angegebene juristische Person (d.h. ein eingetragenes Unternehmen oder eine rechtsfähige öffentliche Einrichtung oder Finanzinstitution).

"Nicht-menschliche Geräte" bezeichnet sämtliche Geräte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: automatisierte oder robotergestützte Nutzer jeglicher Art, virtuelle PCs, Build-Server und unbemannte PCs, die Batch-Jobs ausführen), die die Software ohne menschliche Interaktion nutzen. Zur Klarstellung: Derartige Nicht-menschliche Geräte sind ggf. als Benannte oder Gleichzeitige Nutzer einzustufen.

"Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden (KNV)" bezeichnet kollektiv den/die ursprüngliche(n) Bestellschein(e), sämtliche folgenden Bestellscheine, diese Vereinbarung, die Dienstleistungsvereinbarung sowie die entsprechende Software-Supportvereinbarung und/oder Wartungsvereinbarung über die Hardware.

"Personenbezogene Daten" hat die in den Datenschutzbestimmungen festgelegte Bedeutung.

"Server" bezeichnet einen einzelnen physischen Computer eines Typs, der den in den entsprechenden Produktdatenblättern oder in den von dem Unternehmen herausgegebenen Kompatibilitätsrichtlinien für Computer-Hardware/Software-Systeme festgelegten Spezifikationen entspricht. Computer, die sich die Rechenleistung teilen oder in einer Netzwerkkonfiguration als einzelner Computer arbeiten, wie z.B. eine "Serverfarm" oder ähnliches, stellen für die Zwecke dieser Vereinbarung mehrere separate Server dar. Eine virtuelle Maschine oder ein Gastbetriebssystem gilt als ein Server.

"Sicherheitsüberwachungssoftware" bezeichnet Software, die es dem Kunden gezielt ermöglicht, die Sicherheit seiner Infrastruktur und Systeme zu überwachen und/oder Kontrollmechanismen zu implementieren, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Überwachung des Nutzerverhaltens und Zahlungsbetrugs.

"Sicherungskopie" bezeichnet eine von der Software im Auslieferungszustand (deinstalliert oder konfiguriert) angefertigte Kopie für Archiv- und/oder Sicherungszwecke.

"Software" bezeichnet Sicherheitsüberwachungssoftware oder Softwareprodukte und Module zur Automatisierung von Finanzdokumenten, die im Rahmen dieser Vereinbarung auf der Grundlage eines Jahresabonnements (oder als Teil eines Dienstleistungsauftrags im Rahmen dieser Vereinbarung) zum Einsatz in den Räumlichkeiten des Kunden lizenziert werden können und die in einem oder mehreren Bestellscheinen spezifiziert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche zugehörigen Anwendungsprogrammierschnittstellen, Medien-, Druck-, Online- oder elektronische Dokumentation; sowie sämtliche hierzu verfügbaren Updates und Upgrades.

"Support" bezeichnet die Erbringung von Remote-Konsultation und Beratung durch qualifiziertes technisches Personal sowie die Bereitstellung sämtlicher zutreffender Softwarewartung in Form von Updates und Upgrades im Rahmen der Softwarelizenz und in Übereinstimmung mit einer Software-Supportvereinbarung nach dieser Vereinbarung.

"Unterauftragnehmer" bezeichnet einen Dritten, der vom Unternehmen oder einem Verbundenen Unternehmen beauftragt wird, bestimmte oder sämtliche Pflichten des Unternehmens aus dieser Vereinbarung zu übernehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

“**Unternehmen**” bezeichnet Bottomline Technologies GmbH, Dieselstraße 20, 63512 Hainburg, Germany.

“**Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden**” bezeichnet jedes Unternehmen, das der derselben Unternehmensgruppe wie der Kunde angehört, sofern dieses Unternehmen den Kunden kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden steht (wobei “**Kontrolle**” das Halten von mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechtsanteile eines Unternehmens bedeutet). Zur Klarstellung: Joint Ventures, Partnerschaften und sonstige Dritte sind von dieser Definition ausdrücklich ausgenommen.

“**Updates**” bezeichnet Fehlerbehebungen und Wartungsreleases für die Software, die von Zeit zu Zeit von dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

“**Upgrades**” bezeichnet Software-Erweiterungen, die beiläufige, strukturelle, funktionale und/oder leistungsbezogene Verbesserungen erzielen können und die von Zeit zu Zeit vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

“**Verantwortlicher**” hat die in den Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung.

“**Verarbeitung**” hat die in den Datenschutzbestimmungen festgelegte Bedeutung.

“**Verbundenes Unternehmen**” bezeichnet sämtliche juristische Personen, die das Unternehmen direkt oder indirekt kontrollieren, von diesem kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Unternehmen stehen.

“**Vereinbarung**” bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

“**Verlängerungszeitraum**” bezeichnet einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach der Anfänglichen Laufzeit oder ggf. eines anderweitigen Verlängerungszeitraums, sofern zutreffend.

“**Virtuelle Maschine**” bezeichnet eine Instanz eines Gastbetriebssystems und sämtlicher darauf installierter Anwendungsprogramme, die auf einem Computer laufen, auf dem die Software installiert ist, oder die auf der Festplatte oder einem anderen Speichermedium, auf das das Rechenggerät Zugriff hat, gespeichert sind. Virtualisierungstechnologie darf nicht zur Umgehung sonstiger Lizenzbedingungen und damit verbundener Einschränkungen verwendet werden.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Vereinbarung gilt für den Erwerb von Softwarelizenz-Abonnements und damit verbundenen Support- und/oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen oder Hardware des Unternehmens durch den Kunden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und einem mit der Software gelieferten Drittanbieter-Lizenzvertrag, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor, unter Ausschluss sämtlicher mündlicher Abreden und sonstiger Geschäftsbedingungen, die in einer Bestellung oder sonstigen Dokumenten (einschließlich E-Mail) aufgeführt sind, die von einer der Parteien erstellt oder ausgehändigt wurden, unabhängig von deren Datum. Die Parteien verpflichten sich, bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht auf andere Angaben oder Geschäftsbedingungen zu vertrauen. Diese NV stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in dieser Angelegenheit dar und ersetzt alle früheren Verhandlungen, Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der KNV bedürfen der Schriftform und müssen von jeweils einem Zeichnungsberechtigten jeder Partei unterzeichnet werden.

2. Preise

- 2.1. Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer anwendbarer Steuern oder Abgaben. Alle Steuern, Zölle oder Abgaben, zu deren Erhebung das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Quellensteuern werden dem Kunden in Rechnung gestellt werden, bis das Unternehmen diese Steuern und Abgaben zurückfordern kann.
- 2.2. Sofern das Unternehmen die Beförderung außerhalb ihrer Geschäftsräume organisiert oder vornimmt, sind die Kosten für die Fracht, Versicherung und sonstige Transportkosten in angemessener Höhe vom Kunden zu tragen und haben in keinem Fall Einfluss auf den Rechteübergang an der Hardware und/oder der Softwarelizenz.
- 2.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart und in der KNV oder einem Bestellschein aufgeführt, gelten die angegebenen Preise in Euro.
- 2.4. Die Preise können wie folgt geändert werden: Ab dem zweiten (2.) Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Abonnementgebühren jährlich um einen Betrag zu erhöhen, der sich aus der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten prozentualen Veränderung des Preisindex für IT-Dienstleistungen über den Zeitraum von zwölf (12) Monaten bis Februar eines jeden Jahres zuzüglich drei Prozent (3%) ergibt. Die sich daraus ergebende jährliche Erhöhung darf insgesamt fünf Prozent (5%) nicht überschreiten. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Preisänderung zu einer Preiserhöhung von mehr als [3] Prozent führt.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1. Das Unternehmen stellt bei der Lieferung der Software (wie in Ziffer 4.1 definiert) und anschließend jährlich (es sei denn, diese KNV wird in Übereinstimmung mit Ziffer 18 gekündigt) eine Rechnung über sämtliche einmaligen Kosten für Hardware und die jährliche Wartung der Hardware (sofern zutreffend) sowie über die Softwarelizenz-Abonnementgebühren (einschließlich des jährlichen Software-Supports), die in dem/den entsprechenden Bestellschein(en) festgelegt sind.
- 3.2. Dienstleistungen oder sonstige Leistungen werden zu dem/den in einem Bestellschein festgelegten Satz/Sätzen berechnet und werden nach Lieferung oder gemäß einem Bestellschein in Rechnung gestellt (es sei denn, es handelt sich dabei um eine Jahresgebühr; in diesem Fall werden die Jahresgebühren jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, gerechnet ab dem Datum, an dem das Unternehmen den entsprechenden Bestellschein unterzeichnet hat), vorausgesetzt die Vereinbarung wird nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 18 gekündigt. Sofern Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum verteilt werden, wird jede einzeln versandte Lieferung in Rechnung gestellt und ist als separater Rechnungsbetrag anzusehen und fällig.
- 3.3. Die Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei einer verspäteten Zahlung von fälligen Rechnungen von mehr als dreißig (30) Tagen kommt der Kunde in Verzug. Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Verzugesintritts bis zum vollständigen Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz zu zahlen. Im Falle einer andauernden Zahlungsverzögerung ist das Unternehmen berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18.2.1 diese KNV aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde unverzüglich den Zugriff auf und die Nutzung der Software einzustellen. Eine solche Kündigung befreit den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser KNV.

4. Beförderung

- 4.1 Die Software und sämtliche Hardware wird, sofern möglich, auf elektronischem Wege an die in der Bestellschein festgelegten Geschäftsadresse geschickt. Physische Medien werden ausschließlich auf ausdrückliche Anfrage im Bestellschein versandt oder sofern dies auf elektronischem Weg nicht möglich ist. Der Gefahrenübergang für die Hardware und/oder Software erfolgt zum Zeitpunkt des Verlassens der Geschäftsräume des Unternehmens.
- 4.2 Die Termine für die Lieferung der Hardware und/oder Software sowie etwaiger Dienstleistungen stellen nur annähernde Richtwerte dar, wobei der Zeitpunkt der Lieferung ausdrücklich nicht wesentlich für die KNV ist. Für den Fall, dass der Kunde aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Lieferung der Hardware und/oder Software bei Lieferbereitschaft in Empfang zu nehmen, kann das Unternehmen die Hardware und/oder Software auf eigenes Risiko des Kunden lagern, wobei der Kunde dem Unternehmen gegenüber verpflichtet ist, die angemessenen Kosten für eine solche Lagerung und die damit verbundene Versicherung zu tragen.

5. Sicherungsrechte

- 5.1 Das Unternehmen behält das Sicherungseigentum an sämtlicher Hardware bis zu deren vollständigen Bezahlung. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben beim Unternehmen, und es werden keine geistigen Eigentumsrechte an der Software an den Kunden übertragen.
- 5.2 Bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Hardware wird der Kunde:
- 5.2.1 die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Hardware nicht beseitigen oder deren Beseitigung von der Anschrift, an die sie geliefert wurde, gestatten; und
 - 5.2.2 die Hardware in gutem Zustand und vollständig halten; und
 - 5.2.3 nicht gestatten, dass die Hardware mit Rechten Dritter belastet wird (insb. Pfandrechte), weder kraft Gesetzes noch auf sonstige Weise.

6. Rechte des Unternehmens

Der Kunde erkennt an, dass die Software auf einer zeitlich befristeten Abonnementbasis lizenziert ist, dass die Software nicht verkauft wird und dass sämtliche Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche daran, ganz oder teilweise sowie sämtliche Kopien hiervon, alleiniges und ausschließliches Eigentum des Unternehmens oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Drittlizenzgeber ist. Der Kunde erwirbt kraft dieser KNV keine Rechte, Titel oder Ansprüche an der Software mit Ausnahme des hierin gewährten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts. Unbeschadet des Vorstehenden erkennt der Kunde die ausschließlichen Rechte des Unternehmens an sämtlichen Kopien, Änderungen, Übersetzungen, Erweiterungen, Anpassungen oder Ableitungen der Software ausdrücklich an.

7. Lizenz und Nutzung

- 7.1 Vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung aufgeführten Geschäftsbedingungen und der Zahlung der einschlägigen Software-Abonnementsgebühren durch den Kunden im Rahmen dieser KNV gewährt das Unternehmen dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Software für den in der einschlägigen Dokumentation aufgeführten Zweck, ohne das Recht zur Unterlizenzierung, für die Dauer der Laufzeit dieser KNV und in Übereinstimmung mit den Lizenzbeschränkungen, die in dem/den zugehörigen Bestellschein(en) festgelegt sind, sowie in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 7. Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass die Software, die gemäß diesem Vertrag lizenziert ist, ausschließlich durch den Kunden abgerufen und verwendet werden darf.
- 7.1.1 Sofern im Bestellschein nicht ausdrücklich anders festgelegt, umfasst die Lizenz das Recht, eine Arbeitskopie der entsprechenden Softwareprodukte zu installieren, wobei für jede weitere Kopie eine zusätzliche Abonnementgebühr zu entrichten ist.
 - 7.1.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu drei (3) Sicherungskopien der Software zu erstellen. Sicherungskopien dürfen nicht für Live- und/oder Testzwecke über die hierin gewährte(n) Softwarelizenz(en) hinaus verwendet werden.
 - 7.1.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software anderweitig zu kopieren, zu übersetzen, zu modifizieren, anzupassen, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln, es sei denn, dies ist gemäß § 69e Abs. 3 Urheberrechtsgesetz zulässig.
 - 7.1.4 Der Kunde wird Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie andere der Programmidentifikation dienende Merkmale der Software nicht entfernen oder ändern. Gleiches gilt für die Ausblendung der Bildschirmdarstellung von entsprechenden Merkmalen.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software für die Verarbeitung im Auftrag der Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden zu nutzen, wobei der Zugriff auf die Software oder ihre Verwendung durch Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden, verbundene juristische Personen oder Dritte nicht gestattet ist.
- 7.2.1 Unbeschadet der Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 7.2 ist der Kunde, sofern er eine Lizenz für die Transform@- und/oder PrecisionForms™-Software des Unternehmens erworben hat, berechtigt, den Zugriff auf und die Nutzung der Software durch Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden zu gestatten, nicht jedoch den Zugriff durch verbundene juristische Personen oder sonstige Dritte.
- 7.3 Die folgenden zusätzlichen Lizenzparameter sind abhängig vom Softwareprodukt, welches in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Preisliste des Unternehmens lizenziert und in einem Bestellschein festgelegt wird:
- 7.3.1 Die festgelegte Anzahl der Benannten Nutzer.
 - 7.3.2 Die festgelegte Anzahl der Gleichzeitigen Nutzer.
 - 7.3.3 Die festgelegte Menge und Maßeinheit.
 - 7.3.4 Sofern im Bestellschein keine spezifischen Lizenzparameter angegeben sind, gilt jede Software-Abonnementkomponente als in der dort angegebenen Menge lizenziert.

- 7.4 **Disaster-Recovery-Lizenz ("DR")** bedeutet, dass die Software vom Kunden nur für die Bereitstellung der Redundanz für die Live- oder sonstige Umgebung des Kunden verwendet werden darf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf dediziert aktivierte oder nicht aktivierte Disaster-Recovery-Lösungen. Eine Disaster-Recovery-Lizenz muss für jede separate Software-Umgebung erworben werden, die der Kunde zur Bereitstellung sämtlicher Formen der Notfallwiederherstellung verwendet. Die Lizenz darf nur im Rahmen des Tagesgeschäfts des Kunden verwendet werden, für den Fall, dass die dedizierte Live-, Test- oder Entwicklungs-Software-Umgebung nicht zur Verfügung steht.
- 7.5 **Virtual Disaster Recovery-Lizenz ("Virtual DR")** bedeutet, dass der Kunde nur im Falle eines Ausfalls des Produktionsservers eine (1) Kopie seiner installierten Produktions-Softwareumgebung einschließlich der Konfiguration auf einer Virtuellen Maschine zum Zwecke der Wiederherstellung der Software und der Konfiguration auf einem neuen Server erstellen darf. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Kopie in einer Produktionsumgebung einzusetzen oder zu verwenden, in der eine andere Produktionsumgebung (virtuell oder anderweitig) aktiv ist.
- 7.6 **Testlizenz ("Test")** bedeutet, dass die Software nur für Test-, Entwicklungs- oder Vorproduktionszwecke und nicht im Rahmen des Tagesgeschäfts des Kunden als Live-Softwareumgebung, für Disaster Recovery oder andere Zwecke verwendet werden darf. Eine Testsoftware-Lizenz muss für jede separate Software-Installation erworben werden, die vom Kunden zur Bereitstellung sämtlicher Formen von Test-, Entwicklungs- oder Vorproduktionsumgebungen verwendet werden darf.
- 7.7 Sofern im Bestellschein nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für die Beschaffung, den Support und die Wartung sämtlicher Software von Drittanbietern verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenbanksoftware, die in der mit der Software gelieferten Dokumentation angegeben ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Beschreibung im Bestellschein und in der entsprechenden Dokumentation funktioniert und während der Laufzeit der Vereinbarung frei von Fehlern (Sachmängeln) ist. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden und die alleinige Haftung des Unternehmens bezüglich einer Verletzung dieser Gewährleistung liegt darin, dass das Unternehmen nach alleinigem Ermessen und auf eigene Kosten einen Mangel entweder repariert oder die fehlerhafte Software ersetzt. Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln der Software bleiben davon unberührt, unterliegen jedoch der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 11 dieser Vereinbarung.

Der Kunde ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich über sichtbare Mängel zu informieren und das Unternehmen in angemessenem Umfang bei der Beseitigung des Mangels zu unterstützen.

- 8.2 In Bezug auf die Hardware stehen dem Kunden die gesetzliche Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
- 8.2.1 Im Falle eines Sachmangels der Hardware erfolgt die Nacherfüllung nach alleinigem Ermessen des Unternehmens in Form der Nacherfüllung oder Nachlieferung der Hardware.
- 8.2.2 Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.
- 8.2.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Hardware an den Kunden.
- 8.3 Das Unternehmen unternimmt vor der Lieferung angemessene Anstrengungen entsprechend der branchenüblichen Praxis, um branchenübliche Antiviren- und Malware-Anwendungen zu installieren und zu aktualisieren, die in der Lage sind, das Eindringen bekannter Computerviren oder anderer Programmcodes zu erkennen, die geeignet sind, die Software oder die Systeme des Kunden zu beschädigen. Für den Fall, dass das Unternehmen Kenntnis von einem Computervirus oder einem anderen Programmcode oder System- oder Technologieproblem erlangt, das sich negativ auf den Betrieb der Software oder der Dienstleistungen auswirken könnte, wird das Unternehmen den Kunden umgehend benachrichtigen.
- 8.4 Die vom Unternehmen in den vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 gewährten Gewährleistungen gelten nur gegenüber dem Kunden, wobei das Unternehmen keine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Software oder die Hardware infolge der Gewährleistungen übernimmt. Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Ziffer 8 gewährleistet das Unternehmen nicht, dass die Sicherheitsüberwachungssoftware sämtliche Sicherheitsbedrohungen korrekt erkennt und/oder identifiziert. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch dann, wenn eine im Rahmen dieser Vereinbarung übernommene Gewährleistung ihren wesentlichen Zweck verfehlt.

9. Software-Support, Wartung der Hardware, Dienstleistungen & Voraussetzungen

- 9.1 Die Bereitstellung von Software-Support und Dienstleistungen erfolgt vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten einschlägigen "Software-Supportvereinbarung", "Wartungsvereinbarung über die Hardware und die Dienstleistungsvereinbarung (die alle Teile dieser KNV sind) und die alle unter www.bottomline.com/uk/product-terms-conditions abgerufen werden können.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, die ihm in Bezug auf die Software mitgeteilt werden, insbesondere unterstützte Versionen von Hardware, Betriebssystem und Datenbankverwaltungssoftware, wobei das Unternehmen nicht verpflichtet ist, Support und Wartung für Kundenumgebungen zu erbringen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens außerhalb von Deutschland zu exportieren.

10. Wesentliche technologische Veränderungen

Im Falle einer wesentlichen Weiterentwicklung oder einer wesentlichen Technologieänderung (z.B. neues Kommunikationsprotokoll, neues Betriebssystem) behält sich das Unternehmen das Recht vor, nach eigenem Ermessen ein neues Update der Software mit einer aktualisierten Software-Abonnementgebühr auf den Markt zu bringen. Das Unternehmen wird den Kunden zwei (2) Monate im Voraus über eine solche Aktualisierung der Software informieren.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 11.2 wird die gesetzliche Haftung des Unternehmens für Schäden wie folgt beschränkt:
- 11.1.1 Für Schäden, die auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruhen, haftet das Unternehmen nur in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens;
- 11.1.2 Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

- 11.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie oder für die Haftung bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Personenschäden jeglicher Art.
- 11.3 Ungeachtet der Rechtsgrundlage, aus der sich die Haftung ergibt, haftet das Unternehmen nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Zinsverluste, es sei denn, ein solcher Schaden wurde vom Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 11.4 Soweit die Haftung des Unternehmens beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies im gleichen Umfang auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.
- 11.5 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 ist die Haftung des Unternehmens für sämtliche Schäden am materiellen Eigentum des Kunden, die auf Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer zurückzuführen sind, auf maximal EUR 1.000.000 begrenzt.
- 11.6 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 ist die Gesamthaftung des Unternehmens für eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten oder für unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen maximal auf EUR 100.000 oder den Gesamtbetrag begrenzt, der vom Kunden für Software-Abonnement, Hardware und Dienstleistungen im Rahmen des Bestellscheins, auf die sich der Anspruch bezieht, entrichtet wurde, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 11.7 Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für anfängliche Sachmängel der Software, die nicht auf ein Verschulden des Unternehmens zurückzuführen sind.
- 11.8 Mit Ausnahme von schuldhaftem Verhalten (in welchem Fall die Haftungsbeschränkung dieser Ziffer 11 einschlägig ist) haftet das Unternehmen nicht für illegale oder unbefugte Zugriffe auf Kundendaten oder die Freigabe von Kundendaten von irgendeinem Gerät, das mit der Software verbunden ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zugriff oder die Freigabe solcher Daten, die sich aus dem Zugriff auf Kunden-Login-Zugangsdaten und/oder dem Einloggen in Kundenkonto(s) durch Malware, Viren oder Computerwürmer ergeben, für böswillige oder kriminelle Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf betrügerische Zahlungen oder betrügerischen Geldtransfer.
- 11.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass in Verbindung mit jeder Lizenz für Sicherheitsüberwachungssoftware:
- 11.9.1 eine effektive Erkennung und Verwaltung von Sicherheitsbedrohungen von einer mehrstufigen, vielschichtigen Kombination von Software- und Hardwarekomponenten abhängt, die in Übereinstimmung mit entsprechenden konsistent angewendeten Richtlinien und Verfahren eingesetzt und verwaltet werden. Kein einzelnes Element in einem solchen System, einschließlich der Sicherheitsüberwachungssoftware, ist alleine ausreichend, um sämtliche Sicherheitsbedrohungen zu erkennen und abzuwehren.
 - 11.9.2 die Sicherheitsüberwachungssoftware vor dem produktiven Einsatz vom Kunden überprüft und getestet worden ist oder werden wird und die geschäftlichen und betrieblichen Anforderungen des Kunden erfüllt; und
 - 11.9.3 der Kunde allein für jede Verwendung der Sicherheitsüberwachungssoftware, einschließlich aller Daten und anderer daraus erzeugter Ausgaben, sowie für die Überprüfung aller Daten oder Ausgaben, die sich aus der Verwendung der Sicherheitsüberwachungssoftware ergeben, verantwortlich ist. Der Kunde erkennt an, dass die Qualität dieser Daten und Ausgaben sowie das Ergebnis der Nutzung der Sicherheitsüberwachungsdienste von den vom Kunden verwendeten Daten abhängig ist. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Sicherheitsüberwachungsdienste keine Ratschläge oder Empfehlungen für das richtige Vorgehen geben, sondern lediglich Ausgaben erzeugen, die die vom Kunden verwendeten Daten unmittelbar widerspiegeln oder die sich aus der Verwendung der Sicherheitsüberwachungssoftware durch den Kunden ergeben.

12. Verletzung von geistigem Eigentum Dritter

- 12.1 Das Unternehmen verpflichtet sich, den Kunden von sämtlichen Kosten, Forderungen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen freizustellen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass eine Software, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert wurde, ein Patent oder Urheberrecht verletzt, das von einem der Unterzeichner der Berner Übereinkunft anerkannt wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung eines Vergleichs oder von Schadensersatz, der in einem solchen Anspruch oder einer solchen Klage gegen den Kunden rechtskräftig festgestellt wurde ("**Verluste**"), und unter der Voraussetzung, dass der Kunde sich in angemessener Weise bemüht, diese Verluste zu mindern.
- 12.2 Die Pflichten des Unternehmens gemäß dieser Ziffer 11 bestehen nur dann, wenn der Kunde das Unternehmen schriftlich über Ansprüche oder androhte oder laufende Prozesse informiert und der Kunde dem Unternehmen die volle Kontrolle über die Verteidigung und den Vergleich auf Kosten des Unternehmens nebst wirtschaftlich angemessener Kooperation mit dem Kunden überträgt.
- 12.3 Das Unternehmen ist insbesondere berechtigt, auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht verschaffen, die lizenzierte Software weiterhin zu nutzen; (ii) die lizenzierte Software frei von Urheberrechtsverletzungen zu gestalten; oder (iii) in Fällen, in denen die Optionen unter (i) und (ii) dem Unternehmen nicht unter wirtschaftlich vertretbaren Umständen zur Verfügung stehen, die Software-Lizenzen kündigen und die vom Kunden erhaltenen Lizenzgebühren für alle noch nicht abgelaufenen Zeiträume zurückerstatten.
- 12.4 Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die aufgrund (i) der weiteren Nutzung einer älteren Version der betreffenden lizenzierten Software seitens des Kunden nach erfolgter schriftlicher Benachrichtigung, sofern dem Kunden eine aktuelle Version ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt wurde (vorbehaltlich des Kaufs von laufendem Software-Support); (ii) der Nutzung der lizenzierten Software durch den Kunden auf andere Weise als in Übereinstimmung mit den unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechten; (iii) der Kombination der lizenzierten Software durch den Kunden mit anderen Geräten oder Software, die nicht vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde, wenn eine solche Verletzung ohne diese Kombination nicht stattgefunden hätte; oder (iv) geistigen Eigentumsrechten, die dem Kunden oder einem seiner verbundenen Unternehmen gehören, entstehen.
- 12.5 Die Bestimmungen zur Schadloshaltung in dieser Ziffer 11 gelten insbesondere nicht für Geräte und für Software Dritter (z.B. Software, die dem Kunden vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden kann, wobei das Unternehmen als Vertragshändler für den Drittlizenzgeber dieser Software tätig ist). Dem Kunden steht stattdessen eine Freistellung in Bezug auf geistiges Eigentum zu, die dem Unternehmen vom Drittlizenzgeber zur Verfügung gestellt wurde. Das Unternehmen gewährleistet nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Nutzung von Geräten und ggf. von Software Dritter, die es in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser KNV liefert, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt.

13. Änderungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Software ganz oder teilweise zu ändern oder zu modifizieren, noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens zu gestatten, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Software ganz oder teilweise mit einer anderen Software kombiniert oder in eine andere Software integriert wird.

14. Geistiges Eigentum des Unternehmens

Der Kunde erkennt an, dass die in der Software enthaltenen Informationen vertraulich sind und Geschäftsgeheimnisse und proprietäre Daten enthalten, die dem Unternehmen (oder ihren Drittlizenzgebern) gehören, und dass das Vorhandensein von Urheberrechtsvermerken auf dem Medium, auf dem die Software installiert ist, bzw. in der Software selbst, unabhängig davon, ob diese vorhanden sind, weder eine Veröffentlichung darstellt noch in anderer Weise den vertraulichen Charakter der Software beeinträchtigt. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die

notwendig sind, um das Eigentum des Unternehmens (und ihrer Lizenzgeber) an der Software sowie die Vertraulichkeit der Software zu schützen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die folgenden Maßnahmen: (a) der Kunde gewährt seinen Mitarbeitern, Vertretern und Dritten den Zugriff auf die Software nur in dem Maße, wie es für die Erbringung ihrer üblichen Aufgaben für den Kunden erforderlich ist, wobei von diesen Personen im Gegenzug für den Zugriff zu verlangen ist, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 14 eingehalten werden; (b) der Kunde verpflichtet sich, mit dem Unternehmen (und ihren Lizenzgebern, sofern zutreffend) in Bezug auf die Durchsetzung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Mitarbeiter, Vertreter und Dritten des Kunden zusammenzuarbeiten; (c) die in der Software enthaltenen Urheberrechts- oder Vertraulichkeitskennzeichnungen oder -hinweise nicht zu entfernen oder zu ändern; (d) die Software nicht zu kopieren, es sei denn, dies ist gemäß dieser Vereinbarung zulässig; und (e) die Software gegenüber Dritten außerhalb des in dem von dieser Vereinbarung zulässige beschränkten Umfangs offen zulegen. Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Software (ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens) nicht an ein Dienstleistungsunternehmen oder eine sonstige Dritte weiterzugeben, deren Hauptaufgabe darin besteht, dem Kunden das Hosting und/oder die tägliche Verwaltung und Supportverantwortung für die Software zu übertragen. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung oder Offenlegung der Software unter Verletzung dieser Vereinbarung dem Unternehmen (und/oder ihren Lizenzgebern) einen unwiederbringlichen Schaden zufügen kann. Der Kunde erkennt an, dass im Falle einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden, seine Vertreter, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Dritte oder Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden in Bezug auf die Vertraulichkeit des geistigen Eigentums des Unternehmens möglicherweise kein gesetzlich verfügbarer Rechtsbehelf ausreichend sein wird.

15. Software Audit

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass nach angemessener vorheriger schriftlicher Benachrichtigung (mindestens zwei Wochen) das Unternehmen oder nach Wahl des Unternehmens ein unabhängiger Prüfer in angemessenem Umfang Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden erhält, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und Lizenzparameter durch den Kunden zu überprüfen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind. Das Unternehmen ist nur ein Mal pro Vertragsjahr berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. In Abweichung davon kann das Unternehmen die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden so oft, wie es für notwendig erachtet, überprüfen, sofern das Unternehmen auf Basis sachlich gerechtfertigter Gründe Grund zur Annahme hat, dass der Kunde gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Einfluss auf den Geschäftsbetrieb des Kunden bei der Überprüfung seiner Geschäftsräume auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine solche Überprüfung eine Abweichung von diesen Bestimmungen und Parametern nachweist, erstellen die Parteien einen Nachtrag zur KNV, um diese Abweichung zu beheben, wobei der Kunde sämtliche damit zusammenhängenden Lizenz- und Support-Gebühren zu entrichten hat. Für den Fall, dass die Parteien solche Gebühren nicht vereinbart haben, behält sich das Unternehmen das Recht vor, diese Vereinbarung in Bezug auf die Software und/oder den Support mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Kunde die Nutzung dieser Software einzustellen und sämtliche Kopien davon in Übereinstimmung mit Ziffer 18.3 an das Unternehmen zurückzugeben hat. Darüber hinaus trägt der Kunde die Kosten der Prüfung, wenn eine solche Prüfung eine Abweichung von den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen und Lizenzparametern feststellt. Sämtliche darüber hinausgehende Ansprüche des Unternehmens auf Schadenersatz oder Zahlung zusätzlicher Lizenzgebühren bleiben hiervon unberührt.

16. Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche Informationen (einschließlich der Software und der Bestimmungen der KNV), die sie von der anderen Partei im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung erhält, vertraulich zu behandeln und diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht weiterzugeben (außer and die eigenen Mitarbeiter der Partei, sofern diese davon Kenntnis haben müssen). Dies gilt nicht für Informationen, die sich bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen zu der KNV, rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befinden (und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen), die bereits öffentlich bekannt sind oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt bekannt werden (anders als infolge einer Verletzung) oder die allgemein bekannt oder offensichtlich sind. Jede Partei stellt sicher, dass (i) sie sämtliche angemessenen technischen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen erforderlich sind, in vollem Umfang einhält und (ii) ihre Mitarbeiter Kenntnis von den Bestimmungen dieser Ziffer haben und diese einhalten, sowie sicherstellen, dass die Bestimmungen von den Mitarbeitern beachtet und eingehalten werden.

17. Datenschutz und Verarbeitung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz, zu verarbeiten. Das Unternehmen verarbeitet sämtliche Daten (einschließlich Personenbezogener Daten) in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen.

17.1 Verarbeitung von Personenbezogenen Daten

- 17.1.1 Funktionen der Parteien: Die Parteien bestätigen und erkennen an, dass in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten der Kunde der Verantwortliche und das Unternehmen der Auftragsverarbeiter ist. Das Unternehmen oder die mit ihm Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Auftragsverarbeiter zu beauftragen, die dieser Vereinbarung unterliegen.
- 17.1.2 Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den Kunden: Der Kunde ist bei der Nutzung des Supports verpflichtet, Personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Zur Klarstellung: Die Weisungen des Kunden an das Unternehmen in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten müssen den Datenschutzbestimmungen entsprechen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Personenbezogenen Daten, seiner Weisungen in Bezug auf der Verarbeitung Personenbezogener Daten, die Art und Weise, wie der Kunde die Personenbezogenen Daten erhoben hat, sowie für sämtliche Einwilligungen, die das Unternehmen für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten im Namen des Kunden benötigt, einschließlich der Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Verarbeitung von Personenbezogene Daten von Kindern.
- 17.1.3 Verarbeitung Personenbezogener Daten durch das Unternehmen: Das Unternehmen ist verpflichtet und hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragsverarbeiter bei der Erbringung des Software-Supports oder sonstiger Leistungen Personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Das Unternehmen verpflichtet sich, Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und stellt sicher, dass ihre Unterauftragsverarbeiter Personenbezogene Daten ausschließlich im Namen des Kunden und gemäß den dokumentierten Weisungen des Kunden verarbeiten, auch im Hinblick auf die Übermittlung Personenbezogener Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für die folgenden Zwecke: (i) Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und dem/den zugehörigen Bestellschein(en); (ii) Verarbeitung, die von Nutzern des Kunden bei der Inanspruchnahme des Supports veranlasst wird; und (iii) Verarbeitung zur Erfüllung weiterer dokumentierter und angemessener Weisungen des Kunden (z. B. per E-Mail), sofern diese Weisungen mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinstimmen.
- 17.1.4 Einzelheiten der Verarbeitung: Der Zweck der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch das Unternehmen ist die Durchführung von Supportleistungen im Rahmen der Vereinbarung. Die Dauer, Art und der Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von verarbeiteten Personenbezogenen Daten und die Betroffenen Personen sind in Anhang 1 aufgeführt und Gegenstand der Vereinbarung.
- 17.1.5 Rechtmäßig erhobene Daten: Der Kunde versichert, dass sämtliche Personenbezogenen Daten, die er oder einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer dem Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt zur Verfügung stellt, rechtmäßig erhoben und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen rechtmäßig übermittelt wurden, sowie dass sämtliche

erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen Personen eingeholt wurden bzw. eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Personenbezogener Daten vorliegt, die es dem Unternehmen ermöglicht, die Personenbezogenen Daten wie in dieser Vereinbarung vorgesehen zu verarbeiten.

- 17.1.6 Verantwortung für Daten: Der Kunde ist allein verantwortlich für: (i) den Inhalt, die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Daten, einschließlich Personenbezogener Daten, und (ii) sämtliche anderen Daten, die vom Kunden oder in seinem Namen über oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Software-Support oder anderen Leistungen übermittelt werden.
- 17.1.7 Das Unternehmen verarbeitet die Personenbezogenen Daten des Kunden auf der Grundlage dokumentierter Weisungen, die vom Kunden in der KNV zur Verfügung gestellt werden.

17.2 Betroffenenrechte

Anfrage einer Betroffenen Person: Soweit rechtlich zulässig, informiert das Unternehmen den Kunden umgehend, wenn es eine Anfrage von einer Betroffenen Person erhält, die ihre Rechte nach den Datenschutzbestimmungen ausübt, einschließlich zum Zweck der Zugriffs, der Richtigstellung oder der Löschung der Personenbezogenen Daten dieser Betroffenen Person, oder sofern eine Betroffene Person der Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten widerspricht ("**Anfrage einer Betroffenen Person**"). Die Betroffene Person macht dadurch ihr Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Datenübertragbarkeit oder ihr Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, geltend. Das Unternehmen darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht auf eine Anfrage einer Betroffenen Person reagieren (es sei denn, dies ist nach anwendbarem Rechterforderlich). Das Unternehmen wird nach Möglichkeit und auf Anfrage und Weisung des Kunden, in Anbetracht der Art der Verarbeitung wirtschaftlich angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung einer Anfrage einer Betroffenen Person gemäß den Datenschutzbestimmungen, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Standard-IT-Sicherheitsrichtlinien des Unternehmens leisten. Soweit rechtlich zulässig, trägt der Kunde sämtliche Kosten, die sich aus der Erbringung einer solchen Unterstützung durch das Unternehmen ergeben.

17.3 Unternehmenspersonal und Unterauftragsverarbeiter

- 17.3.1 Vertraulichkeit: Das Unternehmen stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten befasst sind, über die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten informiert sind, in Bezug auf ihre Pflichten und die Sicherheit Personenbezogener Daten entsprechend geschult wurden und eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Das Unternehmen stellt sicher, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtungen auch nach Beendigung der Beschäftigung ihrer Mitarbeiter und der Zusammenarbeit mit ihren Unterauftragsverarbeitern fortbestehen.
- 17.3.2 Vertrauenswürdigkeit: Das Unternehmen ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um die Vertrauenswürdigkeit von ihren Mitarbeitern und Unterauftragsverarbeitern, die mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten befassen, sicherzustellen.
- 17.3.3 Einschränkung des Zugriffs: Das Unternehmen stellt sicher, dass der Zugriff auf und die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten auf die Mitarbeiter und Unterauftragsverarbeiter beschränkt ist, die Leistungen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und vorbehaltlich der dokumentierten Weisungen des Kunden erbringen.
- 17.3.4 Datenschutzbeauftragter: Das Unternehmen hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der unter ProtectionOfficer@bottomline.com erreicht werden kann.

17.4 Unterauftragsverarbeiter

- 17.4.1 Unterauftragsverarbeiter: Der Kunde ist damit einverstanden, dass: (a) Verbundene Unternehmen des Unternehmens als Unterauftragsverarbeiter beauftragt werden können; und (b) das Unternehmen bzw. Verbundene Unternehmen des Unternehmens dritte Unterauftragsverarbeiter in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Support beauftragen können. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Kunden vor der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters zu informieren. Das Unternehmen oder ihr Verbundenes Unternehmen ist verpflichtet, mit jedem Unterauftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag über den Schutz der Personenbezogenen Daten des Kunden abzuschließen, der mindestens die in dieser Ziffer 17 enthaltenen Datenschutzpflichten umfasst, in Bezug auf den Schutz der persönlichen Daten des Kunden in dem Umfang beinhalten, soweit diese auf die Art des geleisteten Supports anwendbar sind.
- 17.4.2 Widerspruchsrecht für neue Unterauftragsverarbeiter: Der Kunde ist berechtigt, der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters durch das Unternehmen zu widersprechen, indem er das Unternehmen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Unternehmens über den Wechsel oder die Beauftragung eines zusätzlichen Unterauftragsverarbeiters, unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gegen die Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters, wie vorstehend zulässig, wird das Unternehmen angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden einen angepassten Support zur Verfügung zu stellen oder eine wirtschaftlich angemessene Anpassung der Konfiguration des Kunden oder der Nutzung des Supports vorzuschlagen, um die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter zu umgehen, ohne dass der Kunde hierdurch unangemessen belastet wird. Für den Fall, dass eine solche Änderung vernünftigerweise nicht möglich ist, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.
- 17.4.3 Haftung: Vorbehaltlich der in der Vereinbarung vereinbarten Haftungsbeschränkungen und sofern in der Vereinbarung nichts gegenteiliges vereinbart ist, übernimmt das Unternehmen die Haftung für das Tun und Unterlassen ihrer Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem das Unternehmen haften würde, wenn es die Supportleistungen jedes Unterauftragsverarbeiters unmittelbar unter den Bedingungen der Vereinbarung vornehmen würde.

17.5 Sicherheit

- 17.5.1 Kontrollmechanismen für den Schutz Personenbezogener Daten: Das Unternehmen ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Standard-IT-Sicherheitsrichtlinien des Unternehmens zum Schutz der Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlichem oder unrechtmäßiger Löschung, Verlust, Änderung, Beschädigung, unbefugter Offenlegung von oder unbefugtem Zugriff auf Kundendaten), Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten zu treffen und sicherzustellen, dass ihre Unterauftragsverarbeiter diese Maßnahmen einhalten. Das Unternehmen überwacht regelmäßig die Einhaltung dieser Maßnahmen. Das Unternehmen nimmt während der Laufzeit der Vereinbarung keine wesentliche Minderung der Gesamtsicherheit des Supports vor.
- 17.5.2 Zertifizierungen und Audits durch Dritte: Auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt das Unternehmen dem Kunden (oder einem unabhängigen, externen Prüfer des Kunden, der kein Wettbewerber des Unternehmens ist) in angemessenen Abständen und vorbehaltlich der in der Vereinbarung vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen (a) eine Kopie der jüngsten Zertifizierungen und/oder Prüfungen des Unternehmens durch Dritte zur Verfügung; (b) angemessenen Zugang zu den Geschäftsräumen und der Infrastruktur des Unternehmens in dem Umfang, wie es für die Durchführung von Audits von Verarbeitungsaktivitäten in Bezug auf Personenbezogene Daten des Kunden erforderlich ist, vorausgesetzt, dass (i) sofern derartige Audits durch andere Bestimmungen der Vereinbarung

abgedeckt sind, diese Bestimmungen für die in dieser Ziffer 5.2 gewährten Rechte gelten und vorrangig sind, (ii) soweit rechtlich zulässig, derartige Audits nicht öfter als ein Mal innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden, (iii) die Auditoren sich bestmöglich bemühen, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit und der Bereitstellung von Supportleistungen durch das Unternehmen so gering wie möglich zu halten, (iv) derartige Audits auf Kosten des Kunden durchgeführt werden, einschließlich der angemessenen Aufwendungen des Unternehmens für die Unterstützung solcher Audits, und (v) der Kunde oder seine Auditoren unter keinen Umständen berechtigt sind, auf Daten oder Informationen zuzugreifen, die durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und Dritten geschützt sind. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde berechtigt, für den Fall, dass bei einer Prüfung eine wesentliche Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 17 in Bezug auf die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Kunden festgestellt wird, angemessene Folgeprüfungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob etwaige vereinbarte Abhilfemaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

17.6 Meldung eines Vorfalls

Das Unternehmen hat Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen, die in der Bottomline-Sicherheitsdokumentation zu Vorfällen festgelegt sind und benachrichtigt den Kunden unverzüglich (in jedem Fall aber innerhalb von 48 Stunden) nach Bekanntwerden der versehentlichen oder widerrechtlichen Löschung, des Verlusts, der Änderung, der unbefugten Offenlegung von oder des unbefugten Zugriffs auf Personenbezogene Daten, die vom Unternehmen oder ihren Unterauftragsverarbeitern übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden ("**Vorfall im Zusammenhang mit Kundendaten**"). Anschließend unternimmt das Unternehmen (a) angemessene Anstrengungen, um die Ursache eines solchen Vorfalls im Zusammenhang mit Kundendaten zu ermitteln, und trifft Maßnahmen, die das Unternehmen für notwendig und angemessen erachtet, um die Ursache eines solchen Vorfalls im Zusammenhang mit Kundendaten zu beseitigen, soweit die Beseitigung innerhalb der angemessenen Verfügungsmacht des Unternehmens liegt; und (b) wenn sich ein Vorfall im Zusammenhang mit Kundendaten auf Personenbezogene Daten erstreckt, erstellt das Unternehmen einen schriftlichen Bericht, in dem der Vorfall im Zusammenhang mit Kundendaten und, soweit möglich, die Art der Datenschutzverletzung beschrieben wird. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Vorfälle, die durch den Kunden, mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder Nutzer des Kunden verursacht werden.

17.7 Rückgabe und Löschung von Personenbezogenen Daten des Kunden

- 17.7.1 Nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung ist das Unternehmen verpflichtet und stellt sicher, dass ihre Unterauftragsverarbeiter die Verwendung der Personenbezogenen Daten einstellen und diese an den Kunden zurückgeben und, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, die Personenbezogenen Daten in Einklang mit den Prozessen und Aufbewahrungsfristen löschen, die in der einschlägigen Dokumentation und den Richtlinien des Unternehmens festgelegt sind.
- 17.7.2 Die Parteien vereinbaren, dass das Unternehmen dem Kunden eine Bestätigung der Löschung der Personenbezogenen Daten nur auf Anfrage des Kunden zur Verfügung stellt.

17.8 EU Contract Governance

- 17.8.1 DSGVO: Das Unternehmen verarbeitet Personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den DSGVO-Anforderungen, die direkt auf die Bereitstellung von Support durch das Unternehmen Anwendung finden.
- 17.8.2 Datenschutzfolgenabschätzung: Das Unternehmen wird dem Kunden auf Anfrage und auf Kosten des Kunden eine angemessene Mitwirkung und Unterstützung leisten, die erforderlich ist, damit der Kunde seine Verpflichtung gemäß den Datenschutzbestimmungen zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, zur Meldung von Datenschutzverletzungen und zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Supportleistungen durch den Kunden einhalten kann, vorausgesetzt, der Kunde hat anderweitig keinen Zugang zu den relevanten Informationen und diese Informationen stehen dem Unternehmen zur Verfügung. Das Unternehmen unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Mitwirkung oder vorherigen Konsultation mit einer Aufsichtsbehörde über die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung, soweit dies nach den Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.
- 17.8.3 Vorgehensweise bei der Übermittlung von Daten: Das Unternehmen stellt sicher, dass ihre Unterauftragsverarbeiter die Personenbezogenen Daten unter keinen Umständen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, es sei denn, der Kunde hat dem vorher schriftlich zugestimmt. Die Support-Server des Unternehmens befinden sich in Datenzentren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Für den Fall, dass das Unternehmen einen oder mehrere ihrer Support-Server aus dem Europäischen Wirtschaftsraum verlagern möchte, ist es dazu berechtigt, vorausgesetzt, dass es den Kunden mindestens zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich darüber informiert.
- 17.8.4 Mitteilung von Aufsichts- oder Regierungsbehörden: Das Unternehmen und ihre Unterauftragsverarbeiter müssen (sofern dies nach anwendbarem Recht zulässig ist) den Kunden unverzüglich nach Erhalt einer Mitteilung von einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde, einschließlich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und jeder Aufsichtsbehörde, die sich direkt oder indirekt mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten beschäftigt, informieren.
- 17.8.5 Rangordnung: Für den Fall, dass Leistungen von mehr als einer Vorgehensweise bei der Übermittlung von Daten betroffen sind, wird die Übermittlung von Personenbezogenen Daten gemäß der folgenden Rangordnung einem einzigen Vorgehen unterworfen: (1) die Vereinbarung; (2) Zertifizierungen des Unternehmens im Rahmen des EU-U.S. oder Swiss-U.S. Privacy Shield Framework (wie zutreffend); und (3) die EU-Standardvertragsklauseln (in der von der EU von Zeit zu Zeit aktualisierten Version).

17.9 Privacy Shield

Das Unternehmen und ihre Verbundenen Unternehmen in den USA sind verpflichtet, sich zu zertifizieren und die vom US-Handelsministerium verwalteten EU-U.S.- und Swiss-U.S. Privacy Shield Frameworks einzuhalten, wobei das Unternehmen sicherstellt, dass diese Unternehmen ihre Zertifizierungen und die Einhaltung der EU-U.S.- und Swiss-U.S. Privacy Shield Frameworks in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und/oder der Schweiz in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, aufrechterhalten.

18. Laufzeit und Kündigung

- 18.1 Die KNV tritt am Tag der Unterzeichnung des ursprünglichen Bestellscheins in Kraft und gilt für die Dauer der Anfänglichen Laufzeit; danach verlängert sie sich automatisch um weitere jährliche Verlängerungszeiträume, sofern sie nicht gekündigt wird, indem:
- 18.1.1 das Unternehmen die Kündigung dem Kunden mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich ankündigt, wobei eine solche Ankündigung frühestens zum Ende der Anfänglichen Laufzeit oder zum Ende eines Verlängerungszeitraums zu erfolgen hat; oder
- 18.1.2 der Kunde durch schriftliche Mitteilung an die folgende E-Mail-Adresse: emeacontractnotice@bottomline.com des Unternehmens kündigt.

Für den Fall, dass die Vereinbarung durch den Kunden gemäß Ziffer 18.1.2 gekündigt wird, erstattet das Unternehmen dem Kunden sämtliche im Voraus bezahlten Softwarelizenz-Abonnementgebühren und alle weiteren Beträge in Bezug auf andere Leistungen, die das Unternehmen für einen Zeitraum erhalten hat, der über den Kündigungszeitpunkt hinausgeht.

18.2 Unbeschadet ihrer übrigen Rechte kann jede Partei die KNV mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:

18.2.1 die andere Partei wesentlich gegen eine Bestimmung dieser KNV verstößt und (sofern es sich um einen behebbaren Verstoß handelt) es unterlässt, den Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung zu beheben; oder

18.2.2 gegen die andere Partei eine einstweilige Verfügung ergeht oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Partei einen Schuldenplan, einen Vergleich oder einen freiwilligen Ausgleich mit ihren Gläubigern eingetht oder sich einem Liquidations-, Auflösungs-, Verwaltungs- oder Konkursverfahren unterwirft.

18.3 Das Unternehmen ist darüber hinaus berechtigt, unbeschadet ihrer übrigen Rechte und insbesondere ihres Kündigungsrechts nach Ziffer 18.1.2 im Falle eines nicht behobenen wesentlichen Verstoßes, Hardware und/oder Software auf dem Transportweg oder beim Versand zu stoppen, die Erbringung von Dienstleistungen oder weitere Lieferungen von Hardware und/oder Software unverzüglich auszusetzen, wenn der Kunde die fälligen und zahlbaren Beträge gemäß Ziffer 3 nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Fälligkeitsdatum einer Rechnung bezahlt.

18.4 Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung einer Software-Lizenz, ungeachtet aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und dem Unternehmen unverzüglich (und in jedem Fall spätestens zehn (10) Werktagen nach dem Datum der Kündigung), schriftlich und von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden unterzeichnet zu bestätigen, dass sämtliche Ausführungen der Software von seinen Systemen gelöscht und alle Kopien davon gelöscht und/oder vernichtet wurden.

18.5 Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung dieser KNV unabhängig aus welchem Grund (außer durch den Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 18.2) werden sämtliche Beträge, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, einschließlich etwaiger noch ausstehender Software-Abonnementgebühren, die noch während der übrigen anfänglichen Laufzeit oder des laufenden Jahreszeitraums fällig werden würden, sofort fällig und zahlbar.

18.6 Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die dem Unternehmen im Rahmen dieser KNV oder gesetzlich zustehen, ist das Unternehmen berechtigt, die Bereitstellung der Hardware, der Software-Lizenz, des Software-Supports, der Wartung der Hardware und/oder der Dienstleistungen auszusetzen oder diese KNV zu kündigen, falls das Unternehmen aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder durch eine Aufsichtsbehörde hierzu verpflichtet ist. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung ist das Unternehmen berechtigt, diese KNV oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ohne vorherige Ankündigung zu kündigen oder auf unbestimmte Zeit auszusetzen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Einhaltung von Sanktionsbestimmungen erforderlich ist.

18.7 Die Kündigung dieser KNV, unabhängig aus welchem Grund, berührt nicht die Rechte einer der Parteien, die vor der Kündigung dieser Vereinbarung entstanden sind oder die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Natur die Kündigung dieser KNV überdauern sollen.

19. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter dieser Vereinbarung oder im Rahmen der KNV eingeräumten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise abzutreten, unterzulizenzieren oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, es wurde von einem rechtmäßig bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens anderweitig schriftlich gestattet. Das Unternehmen ist berechtigt, sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Bestellschein an Unterauftragnehmer zu vergeben, vorausgesetzt, dass diese Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgeführt werden und der Kunde im Voraus schriftlich benachrichtigt wird.

20. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Zahlung ausstehender Rechnungsbeträge ist keine der beiden Parteien für Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge von Höherer Gewalt verantwortlich. Bei Eintritt eines solchen Ereignisses Höherer Gewalt verlängert sich die Frist für die Erfüllung oder Behebung um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt bzw. die Dauer von drei (3) Monaten, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Die Partei, die sich aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt als in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der KNV gehindert, beeinträchtigt oder aufgehalten erachtet, unternimmt alle angemessenen wirtschaftlichen Anstrengungen, um die Auswirkungen und Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt zu mildern. Die betroffene Partei nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der KNV unmittelbar nach dem Ende des Ereignisses Höherer Gewalt wieder auf. Wenn nach Ablauf der Frist von drei (3) Monaten keine Erfüllung oder Behebung möglich ist und nach vernünftiger Einschätzung der Parteien auch nicht innerhalb eines weiteren (1) Monats nach diesem Datum erfolgen oder möglich sein wird, kann die nicht von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei die KNV durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen.

21. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen oder andere Benachrichtigungen, die im Rahmen dieser KNV gemacht werden, haben schriftlich zu erfolgen und können per E-Mail an einen leitenden Angestellten einer der beiden Parteien und/oder per Einschreiben an eine der beiden Parteien an deren eingetragene Anschrift zugestellt oder gesendet werden. Eine Mitteilung oder ein Dokument gilt als zu gestellt, sobald es auf elektronischem Wege per E-Mail zugestellt wurde bzw., im Falle des Einschreibens, sobald die Empfangsbestätigung unterzeichnet wurde.

22. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit, Unlesbarkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einer Bestimmung hat keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

23. Abwerbverbot

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Jahr nach Kündigung der Vereinbarung wird keine Partei direkt oder indirekt einen Mitarbeiter der anderen Partei anwerben oder einstellen oder einen Mitarbeiter einer Partei dazu bewegen oder versuchen, einen Mitarbeiter einer Partei dazu zu bewegen, sein Beschäftigungsverhältnis mit der anderen Partei zu beenden; mit der Maßgabe, dass es jeder Partei gestattet ist, Mitarbeiter der anderen Partei einzustellen, der sich auf eine allgemeine Stellenanzeige oder Ausschreibung beworben haben.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Darmstadt.

Anlage 1 - Die Einzelheiten der **Verarbeitung**, die gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung erfolgen, sind nachstehend zusammengefasst:

Betroffene Personen

Endnutzer des Kunden

Kategorien von Personenbezogenen Daten

Name, Adresse, E-Mail-Adresse und/oder Kontonummer und Bankleitzahl des Endnutzers des Kunden

Kategorien von besonderen Kategorien Personenbezogener Daten

Keine

Zwecke der Verarbeitung

Klärung von Supportvorfällen

Art der Verarbeitung

Replikation von Supportvorfällen

Auftragsverarbeiter

Amazon S3 (www.aws.amazon.com/s3/); Standort: Vereinigte Staaten von Amerika – Support-Bereitstellung für die Amazon S3-Anwendung.

Apttus (www.apttus.com/); Standort: Irland – Support-Bereitstellung für die Apttus Anwendung.

Bottomline Technologies (de), Inc.; Standort: Vereinigte Staaten von Amerika – Zugang zur Salesforce Anwendung.

Card Personalisation Services (<http://www.cardps.com/>); Standort: Vereinigtes Königreich – (soweit zutreffend) Verarbeitung im Rahmen der Bereitstellung von Hardware (Multi-Faktor-Authentifizierungs- ("MFA") Token)

SalesForce (<http://www.salesforce.com/>); Standort: Irland – Geschäftskontaktdaten.

Dauer der Verarbeitung

Für die Laufzeit der Vereinbarung.